

BAUINDUSTRIE



**BIG** TROCKENBAU  
AUSBAU  
Stark machen für die Zukunft

**bvfa**  
BUNDESVERBAND TECHNISCHER BRANDSCHUTZ e.V.

DAS DEUTSCHE  
BAUGEWERBE



DHWR Deutscher  
Holzwirtschaftsrat

**DeSH**  
Deutsche Säge- und Holzindustrie  
www.saageindustrie.de

**fm**  
Fachverband  
Mineralwolleindustrie e.V.

**GIPS**  
Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

**HDH**  
HAUPTVERBAND DER DEUTSCHEN HOLZINDUSTRIE

Ingenieur  
Holzbau.de  
Eine Initiative der  
Studiengemeinschaft Holzeimbau



Tischler  
Schreiner  
Deutschland

**vdnr**  
Verband  
Dämmstoffe aus  
nachwachsenden  
Rohstoffen e.V.

**VDPM**  
Verband für Dämmsysteme,  
Putz und Mörtel e.V.

Die Wohnungswirtschaft  
Deutschland

An das DIBt und die Projektgruppe MVV TB

Berlin, den 22.04.2022

## Nachtrag zu den Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB - Ausgabe 2022/1) - Brandschutz

Sehr geehrter Herr Breitschaft, sehr geehrter Herr Plietz, sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuell zur Kommentierung stehende Nachtrag zu den Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB - Ausgabe 2022/1) - Brandschutz enthält Änderungen mit weitreichenden Auswirkungen auf die gesamte Bauwirtschaft.

Diese Änderungen stehen der bewährten und brandschutztechnisch erprobten Baupraxis diametral entgegen und führen zu Widersprüchen mit den Aussagen und der Intention der aktuellen Brandschutznormung (Stand DIN 4102-4 und Diskussionsstand im zugehörigen Normungsausschuss). Ergänzend zu den eingereichten technischen Kommentierungen wollen die unterzeichnenden Verbände auf die schwerwiegenden Implikationen der vorgelegten Änderungsvorschläge auf bewährte Bauweisen, die Baukosten in maßgeblichen Sektoren des Bauens sowie die Folgen für die gesamte Branche verweisen. Die Auswirkungen dieser Änderungen treffen wesentlich die Bausektoren, die gesellschaftlich von besonderer Bedeutung sind: den Umbau im Bestand, den Wohnungsneubau, das vorgefertigte und das leichte, ökologische Bauen.

Zum technischen Hintergrund: Die Verschärfung der bauaufsichtlichen Anforderungen und mindestens erforderlichen Leistungen zum Brandverhalten von nichtbrennbaren Baustoffen bei Leistungserklärungen, die ab 1. Juli 2020 ausgestellt wurden, von A2-s1,d0 auf A1 führt zu einer schleichenden Umstufung bewährter, genormter und für den Brandschutz sonst durchgehend empfohlener Baustoffe, die seit vielen Jahren als „nichtbrennbar“ eingestuft sind.

Hervorgerufen wird diese Umstufung durch die Notwendigkeit, Leistungserklärungen ohne produktbezogene Gründe zu erneuern, weil z. B. firmeninterne, organisatorische Gründe, wie eine Änderung der Geschäftsadresse vorliegen.

Obwohl hier auch andere Baustoffe betroffen sind, wollen wir die bauwirtschaftlichen Auswirkungen in diesem Schreiben am Beispiel der Gipsplatten, der Feuerschutzplatten (GKF bzw. Gipsplatte Typ DF) und der Gipsfaserplatten (GF) erläutern.

Die baupraktische Folge der oben genannten Änderung wäre der Ausschluss von Beplankungen und Bekleidungen, die bautechnisch wichtig und brandschutztechnisch erprobt sind und in der aktuellen Normung explizit für Brandschutzkonstruktionen als „nichtbrennbar“ benannt werden. Betroffen sind von der Änderung der Einstufung Plattenbaustoffe, deren Eigenschaften sich in keiner Weise geändert haben und von denen laut destatis im Jahr 2020 264 Mio. qm produziert und verbaut wurden. Bei vereinfachter Umrechnung in Konstruktionen würde das mindestens 80 Mio. qm Wand- bzw. Deckenkonstruktionen entsprechen. Diese Zahlen machen deutlich, dass hier ein gesamter Bausektor wesentlich betroffen ist, der den Trocken- und Innenausbau, den Holzbau und insbesondere den ressourcenschonenden Holztafelbau, den Stahlleichtbau und die Modulbauweisen umfasst. In allen diesen Bereichen werden die genannten Baustoffe aufgrund ihres überlegenen Verhaltens im Brandfall und der Einstufung als „nichtbrennbar“ standardmäßig eingesetzt. Hier müsste ohne technische Notwendigkeit ersatzweise auf teurere und aufwändiger zu verarbeitende A1-Baustoffe zurückgegriffen werden, was zudem baupraktische Schwierigkeiten sowie Nachweislücken zur Folge hätte, da die betroffenen Baustoffe normativ besonders gut abgedeckt sind und deutlich mehr Verwendbarkeitsnachweise der Unternehmen als für andere Baustoffe vorliegen. So wird das Bauen weiter deutlich erschwert und verteuert.

Auf die rechtliche Unsicherheit wegen der Widersprüche zu vielen technischen Regelwerken, von der Brandschutznormung (DIN 4102-4) über die MHolzBauRL bis hin zur MLAR, werden wir in unseren technischen Kommentierungen hinweisen. Diese Widersprüche führen zu einer rechtlichen Verunsicherung des Marktes und machen ein rechtssicheres Handeln für viele am Bau Beteiligte, Planende wie ausführende Unternehmen schwierig bis praktisch unmöglich. Auf die Wettbewerbsverzerrung zwischen herstellenden Unternehmen aufgrund des Datums der Leistungserklärung gleichwertiger Produkte wollen wir an dieser Stelle ebenfalls hinweisen. Durch die Änderungen, insbesondere durch die Einführung eines Stichtages, werden zusätzlich Berufsgruppen wie z. B. Mitarbeiter aus Handel und verarbeitenden Unternehmen in die Verantwortung innerhalb eines hochkomplexen Zusammenhangs gezwungen, denen sie nicht mehr gerecht werden können.

Eine ähnliche Problematik trifft auf andere Baustoffe zu, wie z. B. Faserzement-Tafeln und -Platten nach DIN EN 12467, DIN EN 492 bzw. 494, zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2, beschichtete Metallprofile, Mineralfaserplatten, diverse Innen- und Außenputze, Wärmedämm-Verbundsysteme mit Mineralwollgedämmstoff und organisch gebundenen Putzen, Holzwollgedämmstoffe nach DIN EN 13168 und einige Mineralwollgedämmstoffe nach DIN EN 13162.

Erschwerend kommt hinzu, dass weitere vorgeschlagene Änderungen der MVV TB die Problemlage besonders für den Holzbau verschärfen. So widerspricht z. B. die zusätzlich geforderte, additive Bekleidung zur Erfüllung der definierten „brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung“ den Erkenntnissen aus zahllosen Brandprüfungen und der bewährten Baupraxis. Sie führt aber zu einer weiteren Erschwerung des Bauens in Holzbauweise, besonders in den Gebäudeklassen IV und V, während auf der anderen Seite gerade der Holzbau als leichte, ressourcenschonende Bauweise gefördert werden soll und in den letzten Jahren erhebliche Zuwächse verzeichnen konnte.

Es bleibt festzustellen: Die Änderungsvorschläge tragen nicht dazu bei, die brandschutztechnische Sicherheit des Bauens zu sichern oder zu erhöhen. Sie würden jedoch zu erheblicher rechtlicher Unsicherheit, Widersprüchen zwischen technischen Baubestimmungen und zu einer deutlichen Verteuierung des Bauens durch Verdrängung bewährter, kostengünstiger und ökologischer Baustoffe bzw. Konstruktionen führen und sind daher nicht verhältnismäßig. Zusätzlich sind durch diese Änderungen die künftigen gesellschaftlichen Aufgaben des Bestandsumbaus und des verstärkten Wohnungsbaus massiv erschwert.

Die unterzeichnenden Verbände drängen entschieden darauf, die vorgeschlagenen Änderungen im Dokument „Entwurf (März 2022) Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Ausgabe 2022/1 hier: Brandschutz“ zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen für die zeichnenden Verbände,

**Tim-Oliver Müller**  
Hauptgeschäftsführer  
Hauptverband der Deutschen  
Bauindustrie e. V.

**Katharina Metzger**  
Präsidentin  
Bundesverband Deutscher  
Baustoff-Fachhandel e. V.

**Georg Lange**  
Geschäftsführer  
Bundesverband Deutscher  
Fertigbau e. V.

**Dr. Bettina Schwegmann**  
Geschäftsführerin des  
Bundesverbandes  
in den Gewerken Trockenbau und  
Ausbau e. V.

**Dr. jur. Wolfram Krause**  
Geschäftsführer  
Bundesverband Technischer  
Brandschutz e.V. (bvfa)

**RA Felix Pakleppa**  
Hauptgeschäftsführer  
Zentralverband Deutsches  
Baugewerbe e. V.

**Konstantin zu Dohna**  
Geschäftsführer  
Deutscher Holzfertigbau-Verband  
e.V. (DHV)

**Dr. Denny Ohnesorge**  
Hauptgeschäftsführer  
Hauptverband der Deutschen  
Holzindustrie und Kunststoffe  
verarbeitenden Industrie und  
verwandter Industrie- und  
Wirtschaftszweige e.V. (HDH)  
Geschäftsführer Deutscher  
Holzwirtschaftsrat e.V. (DHWR)

**Lars Schmidt**  
Generalsekretär des Vorstands &  
Hauptgeschäftsführer

**Julia Möbus**  
Geschäftsführerin  
Deutsche Säge- und Holzindustrie  
Bundesverband e. V. (DeSH)

**Ingeborg Esser**  
Hauptgeschäftsführerin  
GdW Bundesverband deutscher  
Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.

**Dr. Thomas Tenzler**  
Geschäftsführer  
FMI Fachverband  
Mineralwolleindustrie e.V.

**Dipl.-Ing. Holger Ortleb**  
Geschäftsführer  
Bundesverband der  
Gipsindustrie e. V.

**Martin Paukner**  
Hauptgeschäftsführer  
Bundesverband Holz und Kunststoff  
Bundesinnungsverband  
für Tischler/Schreiner, Drechsler  
und Baufertigteilmonteur

**Dr.-Ing. Tobias Wiegand**  
Geschäftsführer  
KVH Konstruktionsvollholz e.V.  
Studiengemeinschaft  
Holzleimbau e.V.  
Verband Dämmstoffe aus  
nachwachsenden Rohstoffen e.V.

**Dr. Hans-Joachim Riechers**  
Hauptgeschäftsführer  
Verband für Dämmsysteme  
Putz und Mörtel e. V.